



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Beeinträchtigung von Gläubigerforderungen durch Insolvenz-
und Restrukturierungspläne“**

Dissertation vorgelegt von Philipp Schade

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Hanno Kube

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

Zusammenfassung

Insolvenz- und Restrukturierungspläne können die Forderungen von Gläubigern gestalten. Stunden sie die Forderungen der Gläubiger, weisen sie damit den betroffenen Gläubigern ihre subjektiven Rechte neu zu. Sie bestimmen, welches Recht ein Gläubiger gegenüber dem Schuldner hat. Entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass eine Abstimmungs Mehrheit den Plan begrüßt und für ihn stimmt. Insolvenz- und Restrukturierungspläne entfalten ihre Wirkung auch dann, wenn ein einzelner Minderheitengläubiger oder eine überstimmte Gläubigergruppe dies nicht will und die Gestaltung ablehnt. Gegenstand der Arbeit ist, ob sich diese Wirkung von Plänen rechtfertigen lässt. Dabei geht es im Zivilrecht um eine Suche nach überkommenen Strukturen, Prinzipien und Wertungen, in welche sich die Wirkung von Plänen einfügen könnte. Im öffentlichen Recht geht es um die Vereinbarkeit der Wirkung von Plänen mit den Grundrechten des Grundgesetzes und der europäischen Grundrechtecharta.

Im Ergebnis lässt sich die Wirkung von Insolvenz- und Restrukturierungsplänen nicht stimmig in das geltende Privatrecht einfügen und verstößt gegen Grundrechte.

Bei der Stundung einer Forderung handelt es sich um eine Verfügung über diese. Der Plan entfaltet seine Wirkung nur, wenn eine Abstimmungs Mehrheit ihn annimmt. Daher verfügt die Abstimmungs Mehrheit über die Forderungen der Abstimmungsminderheit. Es handelt sich um Verfügungen durch Nichtberechtigte. Es findet sich im geltenden Privatrecht kein Geltungsgrund, auf dem diese Befugnis der Abstimmungs Mehrheit aufbaut.

Der Mehrheitsentscheid rechtfertigt sich nicht durch die Insolvenz des Schuldners. Die Insolvenz des Schuldners führt zur Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ordnet die anteilige Erfüllung von Forderungen an. Er weist dadurch den Gläubigern ihre Forderungen in Bezug auf die Höhe neu zu. Der Gleichbehandlungsgrundsatz rechtfertigt sich ausschließlich durch die grundsätzliche Gleichheit der Privatrechtssubjekte.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz übernimmt damit in einem Regelinsolvenzverfahren die gleiche Rolle wie die Pläne in einem Insolvenzplanverfahren und in einer Restrukturierungssache. Es geht jeweils darum, welche subjektiven Rechte die Rechtsordnung den Gläubigern zuweist. Dabei unterscheiden sich der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Pläne jedoch in ihrer Wirkung und ihrem Geltungsgrund.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz weist den Gläubigern ihre Forderungen in einer neuen Höhe zu. Er erschöpft sich darin, die Haftungsmasse anteilig aufzuteilen, sodass die fälligen Forderungen die Haftungsmasse nicht übersteigen. Der schonende und wirtschaftliche Umgang mit der Haftungsmasse beruht nicht auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Der schonende und wirtschaftliche Umgang ist Zweck des Verfahrensrechts der Insolvenzordnung. Der Gleichbehandlungsgrundsatz bestimmt nur die Höhe der Forderungen. Das Verfahrensrecht dient dann der Verwirklichung der Forderungen, indem der Insolvenzverwalter das Vermögen des Schuldners verwertet und mit dem Erlös die Forderungen der Gläubiger im Sinne von § 362 Abs. 1 BGB bewirkt und erfüllt.

Ein Plan hat nicht die gleiche Wirkung. Zum einen lassen die Gestaltungsmöglichkeiten der Pläne in deutlich höherem Maße als der Gleichbehandlungsgrundsatz die unterschiedliche Behandlung von Forderungen zu. Außerdem passt ein Plan nicht nur die Höhe der Forderungen an die bestehende Haftungsmasse anteilig zu den anderen Forderungen an. Er kann die Forderung gestalten, zum Beispiel stunden. Stundet ein Plan eine Forderung, zum Beispiel um dadurch das Unternehmen sanieren zu können, bewirkt dies nicht die Forderung. Es kommt nicht zu einer Bewirkung des geschuldeten Leistungserfolgs im Sinne von § 362 Abs. 1 BGB, sondern zu einer inhaltlichen Änderung der Forderung, indem der Plan den Fälligkeitszeitpunkt

verändert. Die Stundung einer Forderung ist nicht deren Erfüllung. Daher ist auch die Vorstellung abzulehnen, beide Verfahren dienen der Verwirklichung der Vermögenshaftung und seien nur zwei gleichwertige Formen der Verwertung. Die Auswahl zwischen ihnen sei nur eine Frage der wirtschaftlichen Effizienz. Die Verfahren führen zu anderen Wirkungen. Das Regelinsolvenzverfahren führt zur Bewirkung der Forderungen. Ein Planverfahren führt zur Verfügung über die Forderungen.

Die unterschiedlichen Wirkungen beruhen auf unterschiedlichen Geltungsgründen, denen die Zuweisungsmaßstäbe der jeweiligen Verfahren dienen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz rechtfertigt sich ausschließlich durch die grundsätzliche Gleichheit der Privatrechtssubjekte. Sein Zweck besteht nicht darin, die Haftungsmasse zu mehren. Er beruht in keiner Weise auf wirtschaftlichen Erwägungen. Darin unterscheiden sich der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Gestaltungsmöglichkeiten der Pläne. Die Pläne weisen den Gläubigern ihre Forderungen deshalb neu zu, weil die Abstimmungsmehrheit diesen Plan will und für ihn stimmt. Im Zweifel will die Abstimmungsmehrheit einen Plan, weil er für die Gläubiger der Abstimmungsmehrheit bei einer Gesamtbetrachtung ihrer wirtschaftlichen Lage vorteilhaft ist. Sie versprechen sich zum Beispiel von dem Plan, auf Dauer insgesamt einen höheren Geldzufluss als ohne Plan zu erhalten oder von sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen einen Nutzen zu ziehen, wie beispielsweise dem Erhalt einer Geschäftsbeziehung. Der inhaltliche Geltungsgrund für die Veränderung der Gläubigerforderungen ist daher aber - anders als für den Gleichbehandlungsgrundsatz - nicht die Gleichheit der Gläubiger. Der inhaltliche Geltungsgrund ist der Wille der Abstimmungsmehrheit, der im Zweifel auf wirtschaftlichen Erwägungen beruht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz weist die Forderungen nur in Bezug auf die Höhe neu zu, weil nur dies nötig ist, um die Gleichheit der Gläubiger im Hinblick auf die nicht ausreichende Haftungsmasse wieder herzustellen. Stundet der Plan eine Forderung, um dadurch das Unternehmen zu sanieren, bezweckt dies nicht, die Gleichheit der Gläubiger zu wahren.

Die Befugnis der Abstimmungsmehrheit ergibt sich auch nicht aus dem Recht der Bruchteilsgemeinschaft. Zwar überzeugt die Annahme eines gemeinschaftlichen Verwertungs- und Befriedigungsrechts der Gläubiger am Vermögen des Schuldners. Dieses steht der Bruchteilsgemeinschaft der Gläubiger gemeinsam zu und kann die Mehrheitsentscheide des Regelinsolvenzverfahrens schlüssig erklären. Die Mehrheitsentscheide sind besondere Ausprägungen des Mehrheitsentscheids aus § 745 Abs. 1 S. 1 BGB und regeln Fragen der Benutzung und Verwaltung des gemeinsamen Gegenstandes. Gleiches gilt nicht für den Insolvenzplan. Über den Insolvenzplan stimmten die Gläubiger in Gruppen und innerhalb der Gruppen nach Kopf- und Summenmehrheit ab. § 745 Abs. 1 S. 1 BGB kennt solche Abstimmungsmodalitäten nicht. Außerdem bleibt bei einer Bruchteilsgemeinschaft grundsätzlich das Recht jeden Teilhabers unberührt, die Aufhebung der Gemeinschaft nach den §§ 749 ff. BGB zu verlangen. Steht eine Forderung der Gemeinschaft zu, ist die Forderung grundsätzlich einzuziehen. Übertragen auf ein Verwertungsrecht, ist bei der Aufhebung der Gemeinschaft das Verwertungsrecht zu verwirklichen, indem es zur Verwertung des Haftungsgegenstands kommt. Stundet der Insolvenzplan die Forderungen der Gläubiger, kommt es nicht zur Verwertung des schuldnerischen Vermögens. Daher weicht der Insolvenzplan in einem zu hohen Maße von den Regeln der Bruchteilsgemeinschaft ab, um ihn als Ausdruck der Bruchteilsgemeinschaft zu verstehen.

Die unfreiwillige Bindung von Gläubigern an einen Insolvenz- oder Restrukturierungsplan rechtfertigt sich ebenfalls nicht durch das allgemeine Vertrags- oder Privatrecht.

Die unfreiwillige Bindung einer Gruppe von Gläubigern erklärt sich nicht durch einen Kontrahierungszwang, der auf einer wirtschaftlich unvernünftigen und daher rechtsmissbräuchlichen Abstimmung der Gruppe beruht. Eine Gruppe kann einen

Insolvenzplan aus unzähligen Interessen ablehnen, die wirtschaftlich sinnvoll sind. Darunter fällt zum Beispiel das Interesse, schnell liquide Zahlungsmittel zu erhalten. Wenn eine Gruppe von Gläubigern aus diesem Grund einen langatmigen Insolvenzplan ablehnt, ist dies wirtschaftlich sinnvoll. Außerdem überzeugt es nicht, wirtschaftlich unvernünftiges Handeln als rechtsmissbräuchlich einzustufen. Die Privatautonomie gewährt den Privaten die Freiheit, selbst über den Abschluss von Verträgen zu entscheiden. Sie müssen sich dabei nicht wirtschaftlich sinnvoll verhalten. Dadurch sichert die Privatautonomie einen Raum der Freiheit, indem die Privaten ihren Willen selbstbestimmt verwirklichen können. Wäre wirtschaftlich unvernünftiges Handeln rechtsmissbräuchlich, schützte die Privatautonomie nur noch wirtschaftlich sinnvolles Handeln. Dann wäre auch ein allgemeiner Kontrahierungszwang gerechtfertigt, nach dem der Vertragswillige den Vertragsunwilligen zu einem Vertragsschluss zwingen kann, solange der Gezwungene durch den Vertrag vom wirtschaftlichen Wert her nicht schlechter steht als ohne den Vertrag. Sofern jemand genug Geld hat, hätte diese Person dann ungehinderten Zugriff auf das Eigentum anderer.

Aus ähnlichen Gründen erklärt sich auch die unfreiwillige Bindung eines Minderheitengläubigers nicht durch einen Kontrahierungszwang. So enthalte der mehrheitliche Willen einer zustimmenden Gruppe eine objektive Richtigkeitsgewähr. Denn die Mitglieder einer Gruppe teilen die gleichen wirtschaftlichen Interessen. Wenn eine Gruppe mehrheitlich einen Plan befürwortet, sei dieser Inhalt daher auch einem den Plan ablehnenden Gläubiger zumutbar oder sogar für ihn richtig. Das überzeugt nicht, weil sich die Interessen der Mitglieder einer Gruppe unterscheiden können. Das gilt eindeutig, wenn der Planersteller die Gruppen gemäß § 222 Abs. 1 InsO anhand der Klassen der Gläubiger bildet. Es gilt jedoch auch, wenn der Planersteller die Gruppen gemäß § 222 Abs. 2 InsO anhand der wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger bildet. Denn dann schreibt der Planersteller dem Gläubiger ein wirtschaftliches Interesse zu. Dies muss nicht mit dem tatsächlichen Interesse des Gläubigers übereinstimmen. Daher lässt sich nicht vom Willen der Mehrheit auf den objektiv richtigen Inhalt eines Vertrags für die Minderheit schließen. Darüber hinaus überzeugt es auch nicht, einen Kontrahierungszwang auf eine objektive Richtigkeitsgewähr zu stützen. Verträge gelten, weil die Parteien ihn wollen. Zwar führen Gerichte an Verträgen Inhaltskontrollen durch und versagen Verträgen aufgrund ihrer Inhalte die Geltung. Sie begründen jedoch nicht die Geltung von vermeintlich gerechten Verträgen, wenn eine freie Einigung der Parteien fehlt. Wäre dies anders, ließe sich wiederum auch ein allgemeiner Kontrahierungszwang für Verträge rechtfertigen, die eine objektive Richtigkeitsgewähr bieten, weil sie voraussichtlich einer gerichtlichen Inhaltskontrolle standhielten. Auch dann schützte die Privatautonomie keinen Raum mehr, innerhalb dessen die Privaten frei über die Rechtsverhältnisse entscheiden.

Die Bindung von Insolvenz- und Restrukturierungsplänen lässt sich auch nicht über eine gesellschaftsähnliche Verbindung der Gläubiger oder eine Aufopferungspflicht derselben herleiten. Eine gesellschaftsähnliche Verbindung scheidet aus, weil die Gläubiger kein gemeinsames Interesse teilen, welches diese zu einer Gemeinschaft verbindet. Wenn sie ein solches Interesse teilen, führte dies außerdem höchstens zur Anwendung der §§ 745 ff. BGB. Es ließen sich keine gesellschaftsähnlichen Treuepflichten herleiten. Ebenso reicht die Einwirkungsmacht auf Interessen anderer nicht dazu aus, diese Interessen achten zu müssen. Daher ist eine Aufopferungspflicht abzulehnen, die sich auf die Einwirkungsmacht eines Gläubigers auf fremde Interessen stützt.

Der Restrukturierungsplan lässt sich nicht als besondere Ausprägung von § 313 BGB verstehen. § 313 BGB betrifft das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger. § 313 BGB kann keine Erklärung dafür liefern, warum die Gestaltung der Forderung beim Plan von dem Willen Dritter abhängt. Ebenso hat § 313 BGB die Verteilung der Leistungsrisiken innerhalb eines Vertrages zum Gegenstand. Der Restrukturierungsplan lässt gemäß § 3 Abs. 2 StaRUG nur die Gestaltung von Forderungen zu, bei denen der Gläubiger seine Leistung schon erbracht hat. Bei diesen

Forderungen verwirklicht sich für den Schuldner jedoch gar kein Risiko. Er hat seine Leistung schon erlangt. Wenn jemand aufgrund des zu tragenden Risikos die Anpassung des Vertrags fordern dürfte, wäre dies der Gläubiger gegenüber dem Schuldner.

Ebenso ist es abzulehnen, die Wirkung von Insolvenz- oder Restrukturierungsplänen über spieltheoretische Überlegungen zu rechtfertigen. So stelle sich nach Auffassung vieler Stimmen im Insolvenzrecht aufgrund des *common pool* das wirtschaftliche Problem der Übernutzung. Die Haftungsmasse eines Schuldners reiche nicht für alle aus. Dürfe nun jeder ungehindert auf das Vermögen zugreifen, käme es zu einem Wettlauf der Gläubiger. Dieser verringere unnötig das Vermögen des Schuldners, weshalb er allen schade. Die möglichen Verhaltensweisen der Beteiligten ließen sich dabei spieltheoretisch anhand des Gefangenendilemmas beschreiben und bewerten. Dagegen stelle sich im Restrukturierungsrecht das Problem der Unternutzung, welches auch die *theory of anticommons* zum Gegenstand hat. Hinge die Restrukturierung von der Zustimmung mehrerer Personen ab, habe jede Person die Macht, die Restrukturierung durch ihr Veto scheitern zu lassen. Diese Macht könne die Person als Verhandlungsmasse nutzen. Spieltheoretisch ließen sich die möglichen Verhaltensweisen der Beteiligten als *game of chicken* beschreiben und bewerten. Man stelle sich zwei Autofahrer vor, die aufgrund einer Wette aufeinander zufahren. Verlierer ist, wer zuerst ausweicht. Weicht niemand aus, kommt es zum Unfall. Die Spieltheorie hilft dabei, menschliches Verhalten in bestimmten Situationen besser zu verstehen. Sie schlägt Erklärungen dafür vor, weshalb Menschen sich in bestimmten Situationen verhalten, wie sie es tun. Darin findet die Spieltheorie jedoch auch ihre Grenze. Sie kann für sich genommen nicht die Zuweisung von subjektiven Rechten rechtfertigen. Im deutschen Zivilrecht gestalten sich die Rechtsverhältnisse grundsätzlich anhand des Willens der Beteiligten und nicht anhand der optimalen Nutzung einer vermeintlich gemeinsamen Ressource.

Die unfreiwillige Bindung von Gläubigern an einen Plan findet im deutschen Privatrecht keinen Rückhalt und fügt sich nicht stimmig in dieses ein.

Für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Pläne ist zwischen Insolvenzplänen und Restrukturierungsplänen zu unterscheiden. Sie müssen sich an unterschiedlichen Grundrechten messen lassen.

Die Wirkung des Insolvenzplans ist nicht mit Art. 14 GG vereinbar. Bei den Gestaltungsmöglichkeiten des Insolvenzplans handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Der Insolvenzplan führt die Eigentumsfreiheit der überstimmten Gläubiger und Gläubigergruppen aus Art. 14 GG mit den privaten Interessen der Abstimmungsmehrheit einem Ausgleich zu. Der Plan soll den Willen der Abstimmungsmehrheit verwirklichen, auch um die aus diesem Willen entstehenden wirtschaftlichen Vorteile freizusetzen. Die Belastung der überstimmten Gläubiger und Gruppen besteht darin, über die eigene Forderung nicht mehr im Rahmen der Privatautonomie frei entscheiden zu können. Stattdessen müssen sie sich dem Mehrheitsentscheid unterwerfen. Es sind keine durchgreifenden Gründe ersichtlich, die die Befugnis der Abstimmungsmehrheit rechtfertigen. Die Befugnis der Abstimmungsmehrheit rechtfertigt sich nicht über die Eigenschaft derselben, Mehrheit zu sein. Die Eigentumsfreiheit schützt davor, aufgrund des Willens von zahlenmäßig überlegenen Subjekten die Verfügungsbefugnis über das eigene Recht zu verlieren. Ebenso taugen wirtschaftliche Überlegungen nicht dazu, die Befugnis der Mehrheit zu rechtfertigen. Private tragen dem Grundsatz nach keine Verantwortung dafür, das Vermögen anderer zu steigern. Die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Güterverschiebung ist für sich genommen kein hinreichender Geltungsgrund, um sie zu rechtfertigen. Auch das Schlechterstellungsverbot rechtfertigt die Befugnis der Abstimmungsmehrheit nicht. Als Grenze des Eingriffs mildert es die Belastung des Betroffenen auch nur ab. Sie kann kein eigener Geltungsgrund sein. Letztlich tragen die Gläubiger keine Verantwortung füreinander.

Sie ließen sich nie vertraglich aufeinander ein. Die Abstimmungsmehrheit ist im Vergleich zur Abstimmungsminderheit in keiner unterlegenen Verhandlungslage, die den Schutz der Abstimmungsmehrheit erforderte. Darüber hinaus treffen die Gläubiger des insolventen Schuldners in einem wirtschaftlich geprägten Umfeld aufeinander, weshalb kein gesteigerter sozialer Bezug der Forderungen auszumachen ist.

Eine verfassungskonforme Auslegung des Insolvenzplanverfahrens ist ausgeschlossen. Zwar ließe sich der Insolvenzplan als eine Maßnahme deuten, die der Volkswirtschaft und damit einem Allgemeinwohlzweck im Sinne von Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG diene. Das Gesetz wäre dennoch nicht angemessen. Die Angemessenheit scheidet daran, dass sich ein Privater zur Erreichung eines öffentlichen Allgemeinwohlzwecks dem Willen anderer Privater unterwerfen muss, die sich nur durch ihre Eigenschaft ausweisen, eine Abstimmungsmehrheit zu sein. Es ist nicht zu erklären, warum zwischen einer Gruppe von Privaten, die alle gleich sind, ein Teil über die Forderungen der anderen soll entscheiden können. Möchte der Gesetzgeber zur Erreichung eines öffentlichen Allgemeinwohlzwecks Privaten Befugnisse geben, über die Rechte anderer Privater zu bestimmen, müssen diese Befugnisse stimmig auf die Erreichung des öffentlichen Zwecks zugeschnitten sein, um die Betroffenen nicht unangemessen zu belasten.

Die Wirkung des Restrukturierungsplans ist nicht an Art. 14 GG, sondern vor allem an Art. 16 GRCh zu messen. Sie verstößt jedoch aus ähnlichen Gründen gegen die unternehmerische Freiheit aus Art. 16 GRCh, aus denen der Insolvenzplan gegen Art. 14 GG verstößt. Auch der Restrukturierungsplan kann nicht rechtfertigen, warum eine Minderheit aufgrund des Willens einer Abstimmungsmehrheit die Verfügungsbefugnis über ihre subjektiven Rechte verliert. Im Gegensatz zum Insolvenzplan dient der Restrukturierungsplan aufgrund der Restrukturierungsrichtlinie dazu, Unternehmen zugunsten der Volkswirtschaft zu erhalten. Das StaRUG verfolgt damit in höherem Maße einen Allgemeinwohlzweck als das Insolvenzplanverfahren. Aber auch der Restrukturierungsplan erlaubt es der Abstimmungsmehrheit, zugunsten der eigenen Interessen die Forderungen der Minderheit einzusetzen. Dabei tritt beim Restrukturierungsplan aufgrund der vielen Handlungsspielräume des Planerstellers ein weiteres Problem auf. Das Gesetz räumt dem Planersteller Handlungsspielräume ein, um zugunsten der Volkswirtschaft ein Unternehmen zu sanieren. Jedoch gibt es unzählige Möglichkeiten, ein Unternehmen zu sanieren. Dabei kann es sogar mehrere Möglichkeiten geben, die volkswirtschaftlich betrachtet gleichwertig sind. Je nach Sanierung ziehen aber ganz unterschiedliche Private ihren Nutzen daraus. Dadurch entsteht erstens das Problem, dass der Planersteller in vielen Fällen keine bestimmte Handlungspflicht hat und insoweit orientierungslos ist. Das Gesetz gibt ihm nicht vor, welcher Privater maßgeblich den Nutzen aus der Sanierung ziehen darf. Zweitens genießt der Planersteller Handlungsspielräume, die er eigennützig und nach eigener Vorliebe zugunsten sich selbst und zugunsten bestimmter privater Beteiligter nutzt.